



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

---

## *Amtliche Mitteilung 04/2005*

Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
Fakultäts- und Institutsordnungen

vom Mai 2003 bis Mai 2004



Herausgegeben am 2. März 2005

Ordnung  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
vom 28.05.2003  
(FO FAS)

Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften gibt sich auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV.NRW S. 36) sowie § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 20.09.2002 (Amtliche Mitteilungen 2002 – Sonderreihe Nr. 7)) folgende Fakultätsordnung:

I. Grundlagen

§ 1  
Allgemeines

(1) Die Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften ist aus den vormaligen Fachbereichen Sozialarbeit und Sozialpädagogik hervorgegangen. Zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben werden innerhalb der Fakultät wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) nach Abschnitt VI gebildet. Die von der Fakultät angebotenen Studiengänge, -richtungen und -schwerpunkte werden in einer Anlage zu dieser Ordnung aufgelistet und regelmäßig aktualisiert.

(2) Urkunden der Fakultät werden durch die Dekanin oder den Dekan ausgefertigt. Die Ausfertigung der Prüfungszeugnisse wird von der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(3) In der Zusammensetzung aller Gremien, Ausschüsse und Kommissionen, die Angelegenheiten behandeln, die die Fakultät als Ganzes betreffen, soll ihre Angebotsvielfalt in Lehre, Forschung und Studium angemessen zum Ausdruck kommen.

II. Mitglieder und Angehörige

§ 2  
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Fakultät sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in der Fakultät tätig ist, und die Studierenden, die für einen von der Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Professorinnen und Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter können mit Zustimmung der betroffenen Fakultät Mitglied in mehreren Fakultäten sein.

(3) Angehörige der Fakultät sind ihre im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Fakultät Tätigen sowie ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind. Angehörige sind auch die in Lehrveranstaltungen der Fakultät aufgenommenen Zweithörerinnen und Zweithörer sowie die Gasthörerinnen und Gasthörer.

(4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zur Fakultät erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan.

### § 3

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften bestimmen sich nach § 12 und 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

### § 4

#### Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben jeweils das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe kostenfrei Lehrveranstaltungen im Rahmen der Prüfungsordnung anzubieten, darauf bezogenen Prüfungen abzunehmen und Einrichtungen der Fakultät zu nutzen.

### III. Organe der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

### § 5

#### Organe der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Organe der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften sind die Dekanin oder der Dekan und der Fakultätsrat.

### § 6

#### Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie innerhalb der Hochschule. Sie oder er stellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat den Entwicklungsplan auf und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgabe wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflicht erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. Sie oder er bereitet die Sitzung des Fakultätsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fakultätsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Ihr oder ihm können durch Beschlüsse des Fakultätsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Soweit die von der Dekanin oder dem Dekan wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Evaluation, Vollständigkeit des Lehrangebotes, Einhaltung der Lehrverpflichtung sowie Studien- und Prüfungsorganisation, sich auf ein Institut beschränken, kann die Dekanin oder der Dekan diese Aufgaben widerruflich der Geschäftsführenden Institutsdirektorin oder dem Geschäftsführenden Institutsdirektor übertragen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur ausführlichen und umfassenden Information und zur Beratung in Angelegenheiten von Lehre, Studium und Fakultätsentwicklungsplänen. Sie oder er führt in jedem Semester eine Dienstbesprechung durch.

(5) Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan werden vom Fakultätsrat rechtzeitig vor Beginn der neuen Amtszeit aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(6) Vor einer Wahl nach Abs. 5 kann der Fakultätsrat die Fakultätsordnung nach Maßgabe des § 18 dieser Ordnung ändern und gem. §§ 27 (5) HG, 26 (5) GO die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans zukünftig einem näher zu bestimmenden Dekanat übertragen, das anschließend auf der Grundlage der geänderten Fakultätsordnung vom Fakultätsrat zu wählen ist.

## § 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind

- acht Professorinnen oder Professoren ( § 7 Nr. 1 GO )
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ( § 7 Nr. 2 GO )
- eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter ( § 7 Nr. 3 GO ) und
- vier Studierende ( § 7 Nr. 4 GO ).

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre bis auf die Studierenden, deren Amtszeit ein Jahr beträgt.

(3) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan.

(4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz im Fakultätsrat. § 17 Abs. 5 Satz 2 und 3 GO gilt entsprechend.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates werden von den Mitgliedern der Fakultät rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach näherer Bestimmung der Wahlordnung gewählt. Der Fakultätsrat tritt zur Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans gemäß § 26 Abs. 4 GO zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, sobald seine stimmberechtigten Mitglieder in unmittelbarer Wahl gewählt sind. Im Übrigen treten sie ihr Amt zu Beginn des akademischen Jahres an. § 10 Abs. 8 GO findet entsprechende Anwendung.

(6) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder der Fakultät sind, teilnahmeberechtigt.

(7) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fakultäten berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fakultätsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. § 8 Abs. 1 Satz 4 GO gilt entsprechend.

(8) § 17 Abs. 7 GO gilt entsprechend.

(9) Vor der Beschlussfassung des Fakultätsrates über Angelegenheiten, die ein Institut oder eine Betriebseinheit der Fakultät bzw. fachliche oder dienstliche Belange einer Professorin oder eines Professors berühren, ist der Leitung der betroffenen Einrichtung und den betroffenen Professorinnen oder Professoren Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Behandlung von Fragen eines Faches, das im Fakultätsrat nicht durch eine Professorin oder einem

Professor vertreten wird, ist mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Faches Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

#### IV. Kommissionen und beschließende Ausschüsse

##### § 8 Kommissionen

(1) Der Fakultätsrat kann für Einzelfragen beratende Kommissionen bilden.

(2) Sofern die Dekanin oder der Dekan nicht den Vorsitz einer Kommission übernimmt, kann auf ihren oder seinen Vorschlag aus den ihr angehörenden Mitgliedern eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden. Solange eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter fehlen, werden die Kommissionen von der Dekanin oder dem Dekan einberufen und geleitet. Die oder der Vorsitzende bearbeitet die Sitzungen vor und führt die Geschäfte.

(3) Die oder der Vorsitzende berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit der Kommission.

##### § 9 Studienreformkommission

(1) In Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 7 sowie 86 Abs. 1 und 94 Abs. 1 HG bildet die Fakultät für jeden von ihr angebotenen Studiengang eine ständige Studienreformkommission. Für verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Studienreformkommission gebildet werden. Die Studienreformkommission ist insbesondere für die Vorbereitung der Erstellung von Entwürfen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie zur Stellungnahme bei Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zuständig.<sup>1)</sup>

(2) Die Mitglieder der Studienreformkommission werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Statusgruppe nach § 13 Abs. 1 HG aus dem Kreis der in diesem Studiengang tätigen Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in diesem Studiengang eingeschriebenen Studierenden gewählt.

(3) Der Studienreformkommission gehören vier Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und drei Studierende an. Die oder der Vorsitzende und die oder der Stellvertretende Vorsitzende werden von der Kommission aus der Gruppe der ihr angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

##### § 10 Beschließende Ausschüsse

Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

---

<sup>1)</sup> **Anmerkung: Da die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen neben dem Fakultätsentwicklungsplan grundsätzlich auch den Hochschulentwicklungsplan berührt, ist in solchen Angelegenheiten über den Fakultätsrat hinaus auch das Rektorat des Senates entscheidungsbefugt.**

## V. Berufungen und Ernennungen

### § 11 Berufungsverfahren

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger und der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung bestimmt sich gemäß § 48 Abs. 4 HG nach der Grundordnung sowie der Berufsordnung der Fachhochschule Köln. Die Mitglieder des Berufungsausschusses sollen in der Regel in den Instituten tätig sein, denen die Professur auf der Basis des Fakultätsentwicklungsplanes inhaltlich zugeordnet ist oder werden soll.

### § 12 Verleihung der Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor"

(1) Die Fakultät kann einen Vorschlag beschließen, solchen Persönlichkeiten die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" für ein bestimmtes Gebiet zu verleihen, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die Einzelheiten regelt § 34 GO.

(2) Die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihres Wissenschaftsgebietes eine Lehrtätigkeit an der Fakultät auszuüben.

## VI. Wissenschaftliche Einrichtungen (Institute)

### § 13 Institute

(1) Soweit für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Lehre und Forschung in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, werden wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) unter Verantwortung der Fakultät nach Maßgabe des vom Rektorat im Benehmen mit dem Senat beschlossenen Hochschulentwicklungsplans errichtet. Handelt es sich bei der Aufgabe um gleiche oder verwandte Fächer, die in mehreren Fakultäten angeboten werden, sollen diese gemeinsam eine wissenschaftliche Einrichtung errichten. In diesem Fall ist die verantwortliche Fakultät und die Beteiligung der anderen Fakultäten festzulegen. Die Aufgaben des Instituts sind bei der Errichtung zu bestimmen. Die Institute, die die Fakultät errichtet hat oder an denen sie beteiligt ist, werden in einer Anlage zu dieser Ordnung benannt.

(2) Über die Zuordnung des Personals zu den Instituten oder zu den zentralen Einrichtungen der Fakultät entscheidet auf der Basis des aktuellen Fakultätsentwicklungsplanes die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat. Die zugeordneten Personen gehören dem Institut als Mitglieder an. Die Mitgliedschaft in mehr als einem Institut ist nur im Ausnahmefall mit Zustimmung des Rektorates zulässig.

(3) Sofern es der Umfang der Fachaufgaben erfordert, können in einem Institut, dem mehr als zehn Professorinnen oder Professoren angehören, Abteilungen gebildet werden.

(4) Den Instituten werden von der Dekanin oder dem Dekan unter Berücksichtigung des Fakultätsentwicklungsplans im Benehmen mit dem Fakultätsrat Mittel zugewiesen. Die Zuweisung orientiert sich an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Lehre und Forschung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen. Dabei sind auch die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Die Grundsätze der

Verteilung werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat festgelegt. Die Verteilung der Stellen und Mittel wird der Kanzlerin oder dem Kanzler mitgeteilt.<sup>1)</sup>

(5) Die Institutsordnung kann im Rahmen der Gesetze eine beratende Mitwirkung durch einen Beirat, einen Förderverein oder eine ähnliche Einrichtung vorsehen.

#### § 14 Vorstand der Institute

(1) Die Leitung eines Instituts obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den hauptamtlich an der jeweiligen Einrichtung tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sonstige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) je angefangener Fünferzahl der Institutsmitglieder aus dieser Gruppe sowie einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppe der Studierenden (mit beratender Stimme).

(3) Die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter werden von den dieser Gruppe zugehörigen Institutsmitgliedern gewählt.

(4) Die Vertreterin/der Vertreter der Gruppe der Studierenden wird von der Fachschaft durch Mitteilung an die Geschäftsführende Direktorin/den Geschäftsführenden Direktor sowie an die Fakultätsleitung aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden oder aus dem Kreis von Studierenden, die einem Studiengang der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist, jeweils für ein Jahr benannt.

(5) § 13, Abs. 2 Satz 3 HG bleibt unberührt. Je nach Zusammensetzung des Vorstands aus Mitgliedern der verschiedenen Gruppen sind gegebenenfalls durch Stimmrechtsregelungen Vorkehrungen zu treffen, dass die Professorinnen und Professoren in Fragen von Wissenschaft und Forschung nicht überstimmt werden können.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder der Institute mit Ausnahme der Studierenden zu erforderlichen Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(7) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(8) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

#### § 15 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin

---

<sup>1)</sup> **Anmerkung: Das Rektorat kann gemäß § 103 Abs. 4 HG die Verteilung von Stellen und Mitteln unter Bezugnahme auf den Hochschulentwicklungsplan von einer bestimmten Zuordnung eines Instituts abhängig machen.**

oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und Geschäftsführung des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts und einer Versammlung aller Mitglieder und der beratenden Studierendenvertreter des Instituts gem. § 14 Abs. 2 pro Jahr,
3. Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und
4. Durchführung der Wahlmaßnahmen nach § 14 Abs. 2

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden nach § 14 Abs. 2 auskunftspflichtig.

#### § 16 Betriebseinheiten

Soweit nicht Aufgaben in Lehre und Forschung zu erfüllen, sondern Dienstleistungen zur Aufgabenerfüllung einer oder mehrerer Fakultäten sicherzustellen sind, die in größerem Umfang die ständige Bereitstellung von Personal und Sachmitteln erfordern, können Betriebseinheiten gebildet werden, sofern nicht durch eine zentrale Betriebseinheit eine wirtschaftlichere und wirksamere Deckung eines fakultätsübergreifenden Dienstleistungsbedarfs erreicht werden kann. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 4 und 5, Abs. 2 und 3 sowie § 14 und 15 entsprechend.

#### § 17 Kompetenzzentrum

(1) Zur besseren Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Mittel in fakultätsübergreifenden Aufgabenstellungen können mehrere Fakultäten gemeinsame Kompetenzzentren errichten. Soweit es sich hierbei um Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre und Forschung handelt, gelten §§ 13 bis 15. Hat die fakultätsübergreifende Kooperation Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung zum Inhalt, gilt § 16 entsprechend.

(2) Kompetenzzentren können auch innerhalb einer Fakultät von mehreren Instituten errichtet werden. Werden hierbei gemeinsame Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllt, handelt es sich um eine wissenschaftliche Einrichtung (Institut) gemäß § 13. In diesem Fall ist die Beteiligung der betroffenen Institute bei der Errichtung festzulegen. Die beteiligten Institute entscheiden über die Entsendung des hauptamtlichen Personals sowie über die Verteilung der Mittel im Rahmen ihrer bereiten Haushaltsmittel. Liegt der Kooperation die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung der beteiligten Institute zu Grunde, handelt es sich um eine Betriebseinheit entsprechend § 16.



## VII. Schlussbestimmungen

### § 18 Änderung der Fakultätsordnung

Anträge zur Änderung der Fakultätsordnung können von jedem Mitglied des Fakultätsrates gestellt werden. Der Fakultätsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Köln, den 28.05.2003

Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 19.12.2002.

## Anlage 1

Studiengänge  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
gem. § 1 (1) FO FAS

Studiengang Sozialarbeit gem. Studienordnung vom 15.09.1997

Studiengang Sozialpädagogik gem. Studienordnung, zuletzt geändert durch „Dritte Satzung der Fachhochschule Köln zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Sozialpädagogik an der FH Köln vom 19.03.1993“

## Anlage 2

### Institute der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln gem. § 13 (1) FO FAS

- Institut für Angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit (IMOS)
- Institut für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit / Institute for Research in Social Work (IRIS)
- Institut für Interkulturelle Bildung und Entwicklung (Interkult)
- Institut für Kindheit, Jugend, Familie, Erwachsene (KJFE)
- Institut für Medienforschung und Medienpädagogik (IMM)
- Institut für Soziales recht (ISR)
- Institut für Geschlechterstudien (IFG)

Geschäftsordnung  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln

§1  
Sitzungen des Fakultätsrates

- (1) Die Dekanin oder der Dekan beruft den Fakultätsrat schriftlich zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeiten mindestens drei ordentliche Sitzungen stattfinden. Während der vorlesungsfreien Zeit finden Sitzungen nur im Ausnahmefall statt. Die Einladungen werden von der Dekanin oder dem Dekan über die Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute in einer Weise fakultätsöffentlich gemacht, die vom Fakultätsrat beschlossen wird.
- (2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll von der Dekanin oder dem Dekan mindestens sieben Werktage vor der Sitzung versandt werden.
- (3) In besonders dringenden Fällen kann die Dekanin oder der Dekan außerordentliche Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist kann unter diesen Umständen weniger als sieben Werktage betragen. Die Gründe der Verkürzung der Frist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates schriftlich und unter Stellung eines zulässigen Sachantrages mit Begründung die Einberufung, so ist der Fakultätsrat unverzüglich unter Wahrung der Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen.
- (5) Die Kommissionsvorsitzenden nehmen an der öffentlichen Beratung der Tagesordnungspunkte teil, die ihre Kommission betreffen.
- (6) Ist ein Mitglied an der Teilnahme zur Sitzung verhindert, so hat es davon unverzüglich die Dekanin oder den Dekan und die zuständige Stellvertreterin oder den zuständigen Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 2  
Tagesordnung und Beratung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung, gegliedert nach nichtöffentlicher und öffentlicher Sitzung, auf. Sie oder er hat Anträge zur Tagesordnung zu berücksichtigen, die bis zum 10. Tag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und müssen den Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung oder im Punkt "Verschiedenes" stehen, dürfen nur beraten werden, wenn die anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates mehrheitlich zustimmt.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan erteilt den stimmberechtigten Mitgliedern oder den beratend Teilnehmenden in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Sie oder er kann unter besonderen Umständen das Rederecht entziehen. Zur sachlichen Richtigstellung oder zur direkten Erwiderung erteilt die Dekanin oder der Dekan auch außerhalb der Reihenfolge das Wort.
- (4) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist ein Geschäftsordnungsantrag. Gegen Geschäftsordnungsanträge ist eine Gegenrede möglich. Danach ist sofort abzustimmen. Wird dem Antrag auf Schluss der Debatte stattgegeben, so kann eine weitere Wortmeldung zu diesem Verhandlungspunkt nicht zugelassen werden.

### § 3 Antragsrecht und Sondervotum

(1) Antragsrecht haben alle Mitglieder des Fakultätsrates, die Kommissionsvorsitzenden in Angelegenheiten ihrer Kommissionen und die nach § 7 Abs. 8 Geladenen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

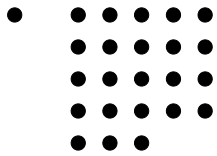
(2) Jedes überstimmte Mitglied kann seinen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen. Das Sondervotum ist als Anlage zum Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen. Das Sondervotum muss in der Sitzung angemeldet, in seinem wesentlichen Inhalt vorgetragen und binnen 14 Tagen bei der Dekanin oder dem Dekan eingereicht werden. Der Fakultätsrat kann beschließen, dass ein Beschluss an andere Stellen erst weitergeleitet wird, nachdem ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Sondervotum gegeben worden ist.

### § 4 Protokollführung

(1) Über die Sitzungen des Fakultätsrates wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Protokoll ist in der Regel in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen und vom Protokollführer und der Dekanin oder dem Dekan abzuzeichnen. Das genehmigte Protokoll über die nichtöffentlichen und öffentlichen Sitzungen wird an alle Mitglieder des Fakultätsrates versandt. Das genehmigte Protokoll über die öffentlichen Sitzungen wird darüber hinaus über die Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Institute allen Mitgliedern der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans jeweils für das laufende akademische Jahr gewählt. Sie oder er muss nicht Mitglied des Fakultätsrates sein.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, zu Protokoll zu geben, wie es bei einer Beschlussfassung abgestimmt hat. Jedes Mitglied kann auch verlangen, dass seine von einem Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird. Der ausformulierte Text muss der Protokollführung spätestens am zweiten Tag nach der Sitzung vorliegen.



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften

IMOS

Institut für angewandtes Management und  
Organisation in der Sozialen Arbeit

**Ordnung  
des Instituts für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

vom  
16.10.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit die folgende Institutsordnung:

**§ 1  
Name und Aufgaben**

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit“, im Folgenden mit dem Akronym IMOS bezeichnet. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln.

(2) Das IMOS dient im Bereich von „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ der angewandten interdisziplinären Forschung, dem Technologietransfer, der Lehre, dem Studium, der Alumnibildung und der wissenschaftlichen Weiterbildung in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln. Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen, von Erkenntnissen des Transfers wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis sowie von Erfahrungen aus der Praxis in die Lehre entwickelt es die Module zur Ausbildung von Studierenden und zur Weiterbildung von Praktiker/innen im Lehrbereich „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ weiter und sichert die entsprechenden Lehrangebote der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln im Grundstudium, im Hauptstudium und im Studienschwerpunkt „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ des Studiengangs Soziale Arbeit. In enger Kooperation mit Praktikerinnen und Praktikern konzipiert das IMOS Weiterbildungsangebote.

(3) Die zentralen Aufgaben des IMOS bestehen in der Verantwortung von Vermittlungsleistungen im Lehrbereich „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ in der Ausbildung, in der Forschung und im Anwendungsbezug. Zur Sicherung einer zeitgemäßen inhaltlichen Qualität der Lehre im Lehrbereich „Sozialmanagement, Sozialwirtschaft, Sozialplanung und Soziale Dienste“ wird einerseits kontinuierliche Forschung durchgeführt und andererseits ein Erfahrungsaustausch organisiert, in dem Wissenschaft, Lehre und Praxis miteinander verbunden werden (Veröffentlichungen, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen).

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter und die in Absatz 2 aufgeführten Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### **§ 4**

#### **Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### **§ 5**

#### **Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 6**

#### **Vorstand des Instituts**

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt teil. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden nimmt mit beratender Stimme teil. Je angefangene Fünferzahl der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter werden von der zuständi-

gen Fachschaft der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden und der in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## **§ 8**

### **Nutzung durch Dritte**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.



## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit vom 16.10.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 15.04.2004.

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät für Angewandte  
Sozialwissenschaften

## Anlage 1

### **Mitglieder des Instituts für angewandtes Management und Organisation in der Sozialen Arbeit gemäß § 2 Abs. 2**

- Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen in Methodik und Didaktik, insb. Sozialpädagogische Arbeit mit Kindern und Praxisberatung  
Bösebeck-Hoffmann, Dorothee, Dipl.-Soz.Päd. (Lehrkraft für besondere Aufgaben)
- Sozialpolitik  
Hofemann, Klaus, Prof. Dr. rer. pol.
- Methoden der Sozialarbeit, Projektanleitung  
Peil, Stefan, Dipl.-Soz.Arb. (Lehrkraft für besondere Aufgaben)
- Allgemeine Soziologie mit den Schwerpunkten soziale Ungleichheit und soziale Organisationen  
Schubert, Herbert, Prof. Dr. phil. Dr. rer. hort. habil.

**Ordnung  
des Instituts für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

vom

22.04.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung – GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen – Sonderreihe Nr. 29) gibt sich das Institut für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit die folgende Institutsordnung:

**§ 1  
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit“/„Institute for Research in Social Work“ (IRIS)
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre und Forschung auf dem Gebiet der Aufklärung, Begründung, Evaluation und Weiterentwicklung professioneller Sozialer Arbeit wahr.
- (3) Das Institut ist insbesondere zuständig für die Aufrechterhaltung und die Sicherung einer zeitgemäßen inhaltlichen Qualität der Lehre im Lehrbereich „Wissenschaft der Sozialen Arbeit“ in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften. Ferner hat das Institut die Aufgabe, kontinuierlich Forschungen im Bereich der Wissenschaft der Sozialen Arbeit durchzuführen und Kooperationen mit anderen relevanten Institutionen aus Wissenschaft, Lehre und Praxis zu organisieren.

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die im Anhang namentlich angeführten Professorinnen und Professoren und die dem Institut jeweils zugehörigen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind des Weiteren die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Institutsmitglieder nach Abs. 1 waren, ebenfalls Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie nebenberuflich oder gastweise am Institut Tätige und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

### **§ 4**

#### **Rechte der in den Ruhestand versetzten Mitglieder des Instituts**

Die Mitglieder des Instituts haben nach ihrer Versetzung in den Ruhestand das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### **§ 5**

#### **Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 6**

#### **Vorstand des Instituts**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt teil. (§ 13 Abs. 2, Satz 3 HG bleibt unberührt.) Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden nimmt mit beratender Stimme teil. Je angefangene Fünferzahl der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden und der in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 7 Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts sowie die Leitung einer Gesamtversammlung aller Institutsmitglieder, die einmal pro Semester stattfinden soll,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## **§ 8 Nutzung durch Dritte**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 9 Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstands gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit vom 22.04.2004 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 13.05.2004.

Die geschäftsführende Direktorin

Der Dekan der Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften

## Anhang

Mitglieder des Instituts für die Wissenschaft der Sozialen Arbeit gemäß § 2 Abs. 2:

- Methoden der Sozialarbeit, Arbeit mit Randgruppen, Projektbetreuung  
Dipl. Soz. Arb. Michael Bernsen (Lehrkraft für besondere Aufgaben)
- Sozialmedizin/Psychopathologie  
Prof. Dr. med. Marianne Bosshard
- Soziologie mit den Hauptlehrgebieten empirische Sozialforschung und Sozialstrukturanalyse  
Prof. Dr. disc. pol. Winfried Deppe
- Vermittlung von Kenntnissen in Methodik und Didaktik der Sozialpädagogik, insb. Soziale Gruppenarbeit  
Dipl. Soz. Päd. Ursula Ebert (Lehrkraft für besondere Aufgaben)
- Sozialphilosophie und Sozialethik  
Prof. Dr. phil. habil. Carmen Kaminsky
- Volkswirtschaftslehre und Sozialpolitik in den FB Sozialarbeit und –pädagogik  
Prof. Dr. phil. Ulrich Lange
- Soziologie mit den Hauptlehrgebieten Soziologie der Lebensalter und der Familie und Soziologie der Arbeitswelt  
Prof. Dr. disc. pol. Ulrich Mergner)
- Methodik der Sozialarbeit  
Dipl. Soz. Arb. Gert Sadowski (Lehrkraft für besondere Aufgaben)

**Ordnung**  
des  
**Instituts**  
für  
**Interkulturelle Bildung und Entwicklung**  
**(Institute of Intercultural Education and Development)**  
der  
**Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften**  
**der Fachhochschule Köln**

vom

25.03.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen ( HG ) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für die folgende Institutsordnung:

**§ 1**  
**Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Interkulturelle Bildung und Entwicklung“ (Abkürzung : Interkult )
- (2) Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung i.S.v. § 29 (1) HG der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln. Es nimmt Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung auf den Gebieten der interkulturellen Bildung und Entwicklung sowie der politischen und rechtlichen Situation von Migrantinnen und Migranten wahr.
- (3) Das Institut ist in den unter Abs. 2 genannten Gebieten zuständig für die Bereitstellung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Lehr -, Studien- und Prüfungsangebots der Fakultät.

**§ 2**  
**Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Abs. 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren an. Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut bedarf der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats.
- (3) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren , die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (4) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2 GO.

### **§ 4**

#### **Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### **§ 5**

#### **Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind der Vorstand und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 6**

#### **Vorstand des Instituts (Institutsrat)**

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- den hauptamtlich im Institut tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je angefangener Fünferzahl der Institutsmitglieder aus dieser Gruppe sowie
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden aus ihrem Kreis von den dieser Gruppe zugehörigen Institutsmitgliedern gewählt.

(4) Die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der Studierenden wird von der Fachschaft durch Mitteilung an die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor sowie an die Fakultätsleitung aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden oder aus dem Kreis von Studierenden, die einem Studiengang der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften angehören, auf dessen Fachgebiet das Institut tätig ist, jeweils für ein Jahr benannt.

(5) In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Evaluation unmittelbar betreffen, verfügt die Gruppe der Professorinnen und Professoren mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung und Entwicklung sowie die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen.

(6) Die Geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder der Institute mit Ausnahme der Studierenden zu erforderlichen Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der Geschäftsführenden Direktorin oder dem Geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(7) Der Vorstand berät und entscheidet vor allem Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Er entscheidet über den Haushalt des Instituts und den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der zugewiesenen Mittel.

(8) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin oder des Dekans ergebnislos verlaufen ist.



## **§ 7**

### **Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für die Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin oder einem Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten.

Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur Geschäftsführenden Direktorin oder zum Geschäftsführenden Direktor.

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln,
2. Geschäftsführung des Instituts in eigener Zuständigkeit,
3. Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts und einer Versammlung aller Mitglieder und der beratenden Studierendenvertreter des Instituts gem. § 6 (4) pro Jahr,
4. Ausführung der Vorstandsbeschlüsse und
5. Durchführung der Wahlmaßnahmen nach § 6 (6)

(3) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den nach § 6 (4) beratend mitwirkenden Studierendenvertretern auskunftspflichtig.

## **§ 8**

### **Nutzung durch Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Köln**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung, soweit vorrangige Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Lehre, datenschutz- und urheberrechtliche Gründe nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen entscheidet die Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor .

## **§ 9**

### **Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts vom 25.03.2004 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln vom 15.04.2004.

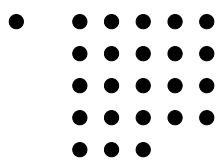
Der geschäftsführende Direktor  
Prof. Dr. Wolf Rainer Leenen

Der Dekan der Fakultät für Angewandte  
Sozialwissenschaften

**Anhang  
der  
Ordnung  
des  
Instituts  
für  
Interkulturelle Bildung und Entwicklung  
(Institute of Intercultural Education and Development)  
der  
Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln  
gem. § 2 (2)**

Dem Institut sind folgende Professuren zugewiesen:

Volkswirtschaftslehre u. Sozialpolitik (Erl. v. 02.02.1981 - IV A 3.3075/095 - )	derzeit Prof. Dr. rer.pol. Wolf Rainer Leenen
Politologie, insb. politische Organisationen u. Institutionen (Erl. v. 14.12.77 - IV A 6-3075/095)	derzeit Prof. Dr. phil. Henning Storz
Öffentliches Recht, Vereins-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht (Erl. v. 27.08.1996 - III A 6-6227/095 - )	derzeit Prof. Dr. jur. Michael Norf



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften

KJFE  
Institut für Kindheit, Jugend,  
Familie und Erwachsene

**Ordnung  
des Instituts für Kindheit, Jugend, Familie und Erwachsene (KJFE)  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

vom  
11.03.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilung - Sonderreihe Nr.2) gibt sich das Institut für Kindheit, Jugend, Familie und Erwachsene (KJFE) die folgende Institutsordnung:

**§1  
Name und Aufgaben**

(1) Das Institut führt den Namen "Institut für Kindheit, Jugend, Familie und Erwachsene (KJFE)". Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln.

(2) Das Institut für Kindheit, Jugend, Familie und Erwachsene (KJFE) ist einer lebensalterbezogenen Strukturierung in den Bereichen "Erziehung, Bildung und Beratung" in angewandter Forschung, Lehre, Alumnibildung und wissenschaftlicher Weiterbildung verpflichtet.

Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen, von Erkenntnissen des Transfers wissenschaftlicher Zusammenhänge in die Praxis sowie von Erfahrungen aus der Praxis in die Lehre entwickelt es Module für die Ausbildung von Studierenden und zur Weiterbildung von Praktiker/innen in den Bereichen "Erziehung, Bildung, Beratung" und sichert die entsprechenden Lehrangebote der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln. In enger Kooperation mit Praktikern und Praktikerinnen werden Weiterbildungs- und Beratungsangebote konzipiert.

(3) Bildung, Lernen, Erziehung, Unterstützung, Bereitstellung von Ressourcen, Begleitung, Beratung und das Arrangieren von Lebenswelten sind zentrale Handlungsformen einer Sozialen Arbeit, die sich zum einen an den subjektorientierten Bildungsansprüchen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen orientieren und die sich zum anderen auf professionelle Hilfen bei der zu bewältigenden Identitätsarbeit dieser Zielgruppen beziehen. Zur Sicherung einer Qualität der Lehre werden sowohl Forschungsergebnisse rezipiert, als auch Lehr- und Lernforschungsprojekte mit Studierenden in Form von Praxisforschung eigenverantwortlich durchgeführt

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und die Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die in Absatz 2 aufgeführten Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind des weiteren die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### **§ 3 Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### **§ 4 Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### **§ 5 Organe des Instituts**

Die Organe des KJFE - Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 6 Vorstand des Instituts**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmgerecht teil. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden nimmt mit beratender Stimme teil. Je angefangene Fünferzahl der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden und der in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am ersten September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## **§ 8**

### **Nutzung durch Dritte**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied der Institutsversammlung gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

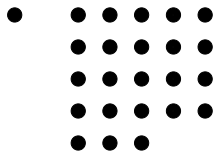
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstandes des Instituts für Kindheit, Jugend, Familie, Erwachsene (KJFE) vom 11.03.2004 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 13.05.2004.

Die geschäftsführende Direktorin

Der Dekan der Fakultät für Angewandte  
Sozialwissenschaften

**Mitglieder des Instituts für Kindheit, Jugend, Familie, Erwachsene (KJFE)  
gem. § 2 Abs. 2**

- Pädagogik, insb. vor- und außerschulische Erziehung von Kindern  
**Geschäftsführende Direktorin:** Prof. Dr. Sigrid Tschöpe-Scheffler
- Philosophie, Anthropologie unter bes. Berücksichtigung der Erwachsenenbildung und ihrer Methodologie  
**Stellvertretender Direktor;** Prof. Dr. Volker Schmidt-Kohl
- Vermittlung von Kenntnissen in Methodik und Didaktik der Heimerziehung, Altenarbeit sowie Praxisberatung  
Dipl. Soz. Päd. Wolfgang Feldmann
- Politologie  
Prof. Dr. rer. soc. Georg Green
- Psychologie mit dem Hauptlehrgebiet Entwicklungspsychologie und Präventionsarbeit  
Prof. Dr. med. Dipl. Psych. Karla Misek-Schneider
- Methoden der Sozialen Arbeit unter besonderer Berücksichtigung IT-basierter Instrumente beruflichen Handelns  
Dipl. Soz. Arb. Claudia Roller-Habben
- Psychologie mit dem Hauptlehrgebiet Sozialpsychologie und Lernpsychologie  
Dipl. Psych. Reinhold Schulte
- Wissenschaft der Sozialen Arbeit mit dem Hauptlehrgebiet Sozialpädagogik  
Prof. Dr. phil. Andreas Thimmel
- Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Gesundheitspädagogik  
N.N.



Fachhochschule Köln  
University of Applied Sciences Cologne

Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften

IMM

Institut für Medienforschung und  
Medienpädagogik

**Ordnung  
des Instituts Medienforschung und Medienpädagogik  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

vom

25.03.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Medienforschung und Medienpädagogik die folgende Institutsordnung:

**§ 1  
Name und Aufgaben**

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für Medienforschung und Medienpädagogik“, im Folgenden mit dem Akronym IMM bezeichnet. Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln.

(2) Das IMM dient im Bereich von Medienerziehung und Medienpraxis der angewandten interdisziplinären Forschung, dem Wissenstransfer, der Lehre, dem Studium, der Alumnibildung und der wissenschaftlichen Weiterbildung in der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln. Auf der Grundlage von Forschungsergebnissen, von Erkenntnissen des Transfers wissenschaftlicher Ergebnisse in die Praxis sowie von Erfahrungen aus der Praxis in die Lehre entwickelt es die Module zur Ausbildung von Studierenden und zur Weiterbildung von Praktiker/innen im Lehrbereich Medienpädagogik sowie Ästhetik und Kommunikation weiter und sichert die entsprechenden Lehrangebote der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Köln im Grundstudium, im Hauptstudium und im Studienschwerpunkt "Bildung, Medien und Erziehung" der Studiengänge Sozialpädagogik und Sozialarbeit. In enger Kooperation mit Praktikerinnen und Praktikern konzipiert das IMM Weiterbildungsangebote.

(3) Die zentralen Aufgaben des IMM bestehen in der Verantwortung von Vermittlungsleistungen im Lehrbereich "Medienpädagogik" innerhalb des grundständigen Studiums, in der Forschung und in der praxisbezogenen Kommunikation. Zur Sicherung einer zeitgemäßen inhaltlichen Qualität der Lehre im Lehrbereich Medienpädagogik wird einerseits kontinuierliche Forschung durchgeführt und andererseits ein Erfahrungsaustausch organisiert, indem Wissenschaft, Lehre und Praxis miteinander verbunden werden (Veröffentlichungen, Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen).

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die ihnen und dem Institut jeweils zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die in Absatz 2 aufgeführten Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.

(2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Professuren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben an.

(3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Vorstands und des Fakultätsrats gemäß § 9.

(4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, Honorarprofessorinnen und –professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.

(5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

### **§ 3**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.

### **§ 4**

#### **Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

### **§ 5**

#### **Organe des Instituts**

Organe des Instituts sind der Vorstand (Institutsrat) und die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor.

### **§ 6**

#### **Vorstand des Instituts**

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens einmal im Semester zusammentreten. Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Vorstands nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt teil. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden nimmt mit beratender Stimme teil. Je angefangene Fünferzahl der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden und der in den Studiengängen der Fakultät für



Angewandte Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden entsandt. Der Institutsvorstand kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Direktorin bzw. geschäftsführender Direktor**

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes durch eine Professorin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Vorstand teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln und die Führung der Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit,
2. die Leitung der Sitzungen des Vorstandes des Instituts,
3. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor.

## **§ 8**

### **Nutzung durch Dritte**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 9**

### **Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Vorstandes gestellt werden. Der Vorstand beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Vorstands des Instituts für Medienforschung und Medienpädagogik vom 25.03.2004 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 13.05.2004.

Der geschäftsführende Direktor

Der Dekan der Fakultät für Angewandte  
Sozialwissenschaften

## Anlage 1

### **Mitglieder des Instituts Medienpädagogik und Medienforschung** gemäß § 2 Abs. 2:

- Spiel- und Interaktionspädagogik  
Jürgen Fritz, Prof. Dr.
- Sprach- und Literaturpädagogik  
Winfred Kaminski, Prof. Dr.
- Pädagogik, insb. Erwachsenenbildung und Medienpädagogik  
Horst Wiedemann, Prof. Dr.
- Kulturpädagogik  
N.N.

**Ordnung des Instituts  
für Soziales Recht  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

vom

11.05.2004

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung-GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen – Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Soziales Recht - SR – die folgende Institutsordnung :

**§ 1  
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Soziales Recht“ – SR-Institut.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet des Sozialen Rechts in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, insbesondere im Master-Studiengang Soziales Recht wahr.
- (3) Das SR-Institut dient der angewandten interdisziplinären Forschung und Entwicklung, der Lehre, dem Studium, der Alumnibildung und der wissenschaftlichen Weiterbildung auf dem Gebiet des Sozialen Rechts. Es gestaltet das Lehr- und Prüfungsangebot auf dem Gebiet des Sozialen Rechts in den in Abs. 2 genannten Studiengängen.

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des SR-Instituts sind die in Anlage 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren, die ihnen oder dem Institut zugewiesenen wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie vom Fakultätsrat dem Institut zugeordnete Lehrkräfte für besondere Aufgaben der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften.

(2) Angehörige des SR-Instituts sind

- Lehrbeauftragte für Lehraufgaben des Instituts
- die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Institutsmitglieder waren
- Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- nebenberuflich oder gastweise am Institut Tätige

**§ 3  
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs.2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs.2 Satz 2 GO.

(2) Die in der Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

## **§ 4**

### **Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

## **§ 5**

### **Organe des Instituts**

Organe des SR-Instituts sind :

- a) der Institutsrat
- b) die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor

## **§ 6**

### **Institutsrat**

(1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Institutsrat.

(2) Der Institutsrat besteht aus den hauptamtlich am Institut tätigen Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Ferner gehören ihm je angefangene Fünferzahl der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Gruppe an. Sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden, die oder der an den Institutsratssitzungen mit beratender Stimme teilnimmt, werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften aus dem Kreise der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden entsandt. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Direktorin bzw. dem geschäftsführenden Direktor mitzuteilen. Die Angehörigen des SR-Instituts i.S.d. § 2 Abs. 2 können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Institutsrats teilnehmen.

(3) Der Institutsrat beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder beträgt 2 Jahre bis auf die der studierenden Vertreterin oder des studierenden Vertreters, die ein Jahr beträgt.

(4) Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind. Er entscheidet ferner über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel. Er berät und genehmigt den Haushaltsplan für das bevorstehende Haushaltsjahr. Er nimmt den Jahresbericht der geschäftsführenden Direktorin oder des geschäftsführenden Direktors entgegen. Für Entscheidungen in Fragen von Forschung und Lehre und in Personalangelegenheiten gilt § 13 Abs. 2 Satz 3 des HG NW.

(5) Mitglieder des Institutsrats können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Institutsrats den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Direktorin oder geschäftsführender Direktor**

(1) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor, die bzw. der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin bzw. zum geschäftsführenden Direktor. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor wird entsprechend den Beschlüssen des Institutsrats durch eine Professorin bzw. einen Professor vertreten. Die Wahl der stellvertretenden Direktorin oder des stellvertretenden Direktors erfolgt entsprechend. Der Institutsrat teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln.
2. Die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit, insbesondere die Berichterstattung gegenüber der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften.
3. Die Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen des Institutsrats.
4. Die Ausführungen der Beschlüsse des Institutsrats.
5. Die laufende Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten.

(3) Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Institutsrats gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig sowie gegenüber den weiteren Angehörigen des Instituts auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Direktorin oder zum geschäftsführenden Direktor.

## **§ 8 Nutzung durch Dritte**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzerordnung zur Verfügung.

## **§ 9 Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Institutsrats gestellt werden. Der Institutsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Institutsrats des Instituts für Soziales Recht –SR-Institut – vom 11.05.2004 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 13.05.2004.

Die geschäftsführende Direktorin

Der Dekan der Fakultät

## Anlage 1

Gemäß § 2 Abs.1 sind dem Institut für Soziales Recht – SR-Institut – folgende Professorinnen und Professoren zugeordnet:

- Sozialmedizin, Medizin der sozialen Arbeit (Prophylaxe, Gesundheitswesen, Geronthologie)  
Prof. Dr. Tilman Elliger
- Sozial- und Arbeitsrecht  
Prof. Dr. Ute Kötter
- Psychologie mit dem Hauptlehrgebiet klinische Psychologie einschl. Psychodiagnostik und –therapie  
Prof. Dr. Horst Lazarus
- Bürgerliches Recht insb. Familienrecht, Kinder- und Jugendrecht sowie Sozialhilferecht  
Prof. Dr. Ute Lohrenz
- Bürgerliches Recht mit dem Schwerpunkt Familienrecht sowie Jugendhilferecht, Jugendstrafrecht und Jugendstrafverfahrensrecht  
Prof. Dr. Helga Oberloskamp

Stand: 17.03.2004

**Ordnung  
des Instituts für Geschlechterstudien  
der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften  
der Fachhochschule Köln**

vom

20.11.2003

Auf der Grundlage der §§ 13 bis 15 der Fakultätsordnung der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften und des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW S.190) sowie des § 24 Abs. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Köln (Grundordnung - GO) vom 26.04.2001 (Amtliche Mitteilungen - Sonderreihe Nr. 2) gibt sich das Institut für Geschlechterstudien die folgende Institutsordnung:

**§ 1  
Name und Aufgaben**

- (1) Das Institut führt den Namen „Institut für Geschlechterstudien“.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben im Bereich der Lehre, Forschung und Weiterbildung auf dem Gebiet der Geschlechterstudien wahr. Es dient dem Wissenstransfer und der Anwendung der Ergebnisse der Frauen- und Geschlechterforschung in den Aufgabenbereichen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.

**§ 2  
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Instituts sind die Inhaberinnen und Inhaber der in Absatz 2 aufgeführten Professuren sowie die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die in Absatz 2 aufgeführten Lehrkräfte für besondere Aufgaben. § 11 Abs. 3 HG gilt entsprechend.
- (2) Dem Institut gehören die in Anhang 1 aufgeführten Stelleninhaberinnen und -inhaber an.
- (3) Der Antrag einer Professorin oder eines Professors oder einer Lehrkraft für besondere Aufgaben auf Ausscheiden aus dem Institut ist zugleich ein Antrag auf Änderung der Institutsordnung und bedarf als solcher der Zustimmung des Institutsrats und des Fakultätsrats gemäß § 9.
- (4) Angehörige des Instituts sind die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren, die ehemals Aufgabengebiete nach Absatz 2 wahrgenommen haben, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die Honorarprofessorinnen und -professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise am Institut Tätigen und ihre wissenschaftlichen Hilfskräfte, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach Absatz 1 sind.
- (5) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern zum Institut erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften im Benehmen mit dem Vorstand.

**§ 3  
Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bestimmen sich nach § 12 und § 25 Abs. 2 HG sowie nach § 6 und § 24 Abs. 2 Satz 2GO.



## **§ 4**

### **Rechte der in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren**

Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung mit Zustimmung der zuständigen Organe die Einrichtungen des Instituts zu nutzen.

## **§ 5**

### **Organe des Instituts**

Organe des Instituts für Geschlechterstudien sind der Institutsrat und die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter.

## **§ 6**

### **Institutsrat**

(1) Die Leitung des Institutes obliegt dem Institutsrat. Dem Institutsrat gehören die hauptamtlich am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Abs. 2 an. Der Institutsrat beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugewiesen sind, und über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

(2) An den Sitzungen des Institutsrats nehmen ferner Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigt teil. Die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden nimmt mit beratender Stimme teil. Je angefangene Fünferzahl der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird je eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Die Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die studentische Vertreterin oder der studentische Vertreter werden von der zuständigen Fachschaft der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften aus dem Kreis der als studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte im Institut tätigen Studierenden und der in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eingeschriebenen Studierenden entsandt. Der Institutsrat kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen beratend hinzuziehen. Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter lädt die Mitglieder zu den Wahlversammlungen ein. Die oder der auf der Wahlversammlung gewählte Vorsitzende hat das Wahlergebnis der geschäftsführenden Leiterin bzw. dem geschäftsführenden Leiter mitzuteilen.

(3) Die Amtszeit der Institutsratsmitglieder nach Absatz 1 sowie der Mitwirkenden aus der Gruppe der wissenschaftlichen sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der beratend Mitwirkenden aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr.

(4) Mitglieder des Institutsrats können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Institutsrats den Fakultätsrat anrufen, wenn ein vorausgegangener Schlichtungsversuch der Dekanin bzw. des Dekans ergebnislos verlaufen ist.

## **§ 7**

### **Geschäftsführende Leiterin bzw. geschäftsführender Leiter**

(1) Der Institutsrat wählt aus seiner Mitte eine Professorin bzw. einen Professor, der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem entsprechenden privatrechtlichen Anstellungsverhältnis steht, für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter wird entsprechend den Beschlüssen des Institutsrats durch eine Professo-

rin bzw. einen Professor oder mehrere Professorinnen oder Professoren des Instituts vertreten. Der Institutsrat teilt das Wahlergebnis der Dekanin bzw. dem Dekan mit.

(2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Instituts hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Vertretung des Instituts gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Fachhochschule Köln
2. die Führung der laufenden Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit, insbesondere die Berichterstattung gegenüber der zugehörigen Fakultät,
3. die Vorbereitung, Einladung und Leitung der Sitzungen des Institutsrats,
4. die Ausführung der Beschlüsse des Institutsrats,
5. die laufende Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten.

(3) Die geschäftsführende Leiterin bzw. der geschäftsführende Leiter ist den Mitgliedern des Institutsrats gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, gegenüber den beratend Mitwirkenden auskunftspflichtig.

(4) Gehört dem Institut vorübergehend keine Professorin oder kein Professor an, so wählt der Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften für diese Zeit eine hauptamtlich an der Fakultät tätige Professorin oder einen hauptamtlich an der Fakultät tätigen Professor zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter.

## **§ 8 Nutzung durch Dritte**

Die Einrichtungen des Instituts stehen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Köln sowie sonstigen Personen nach Maßgabe der Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung.

## **§ 9 Änderung der Institutsordnung**

Anträge zur Änderung der Institutsordnung können von jedem Mitglied des Institutsrats gestellt werden. Der Institutsrat beschließt hierüber mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Fakultätsrats.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Institutsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Institutsrats des Instituts für Geschlechterstudien vom 16.10.2003 und des Fakultätsrats der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften vom 13.05.2004.

Die geschäftsführende Leiterin

Der Dekan der Fakultät für  
Angewandte Sozialwissenschaften

## Anlage 1

### **Mitglieder des Instituts für Geschlechterstudien gemäß § 2 Abs. 2**

- Psychologie mit dem Hauptlehrgebiet Rechtspsychologie  
Prof. Dr. Arnfried Bintig
- Soziologie, insb. Soziologie der Arbeitswelt  
Prof. Dr. Irmgard Bruns
- Psychologie mit dem Hauptlehrgebiet Sozialpsychologie, insb. Gruppenpsychologie  
Prof. Dr. Brigitte Dorst (Teilzeit)
- Psychologie mit dem Hauptlehrgebiet Sozialpsychologie, insb. Gruppenpsychologie  
Dr. Hella Gephart (Vertreterin, Teilzeit)
- Vermittlung von Kenntnissen in Methodik und Didaktik der Arbeit mit Medien in Gemeinwesen und in der sozialpädagogischen Praxis sowie Praxisberatung  
Dipl. Soz.-Arb. Rolf-Rüdiger Hamacher (Lehrkraft für besondere Aufgaben)
- Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen in Methodik und Didaktik, insb. Sozialpädagogische Arbeit mit Randgruppen und Praxisberatung  
Dipl. Soz.-Päd. Elke Ostbomk-Fischer (Lehrkraft für besondere Aufgaben)
- Psychologie mit dem Hauptlehrgebiet Sozialpsychologie  
Prof. Dr. Sabine Scheffler